

(2) Die als Gesamttagesstrommenge bezeichnete Strommenge ist die in dem Zeitraum von 24 Stunden bezogene elektrische Arbeit in Kilowattstunden (kWh). Dieser Zeitraum von 24 Stunden beginnt

- a) im Falle gemäß Abs. 1 Ziffer 2 um 21.30 Uhr,
- b) im Falle gemäß Abs. 1 Ziffer 3 „ 22.00 „.

(3) Die Leistungsentnahme der in Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 genannten Betriebe ist in den Spitzenbelastungszeiten auf mindestens 70 % der durchschnittlichen Leistungsentnahme außerhalb der Spitzenbelastungszeiten am Tage abzusenken. Die Leistungsentnahme wird ermittelt aus den in dieser Zeit während der Betriebsstunden abgenommenen Kilowattstunden (kWh). Diese Leistungsabsenkungen sind von allen Betrieben bei der Aufstellung der Volkswirtschafts- oder Betriebspläne zu berücksichtigen.

Zu § 2 der Verordnung

§ 2

- (1) In der Landwirtschaft ist werktags in der Zeit von 6.00 bis 13.00 Uhr und von $\frac{1}{2}$ Stunde vor Sonnenuntergang bis 22.00 Uhr

der Kraftstrombezug untersagt. In dieser Zeit darf Strom nur für Beleuchtungszwecke und Wasserversorgung entnommen werden.

(2) Für das Dreschen mit elektrischer Energie haben die bestehenden Druschkommissionen verbindlich zu bestimmen, welche Antriebsmaschinen verwendet werden und welche Betriebszeiten für die Stromentnahme der einzelnen Dreschsätze einzuhalten sind.

(3) Elektrische Futterdämpfer dürfen auch weiterhin nur in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr betrieben werden.

§ 3

(1) Öffentliche Einrichtungen und Verwaltungen, Büros, Gaststätten, Vergnügungs- und Kulturstätten, Ladengeschäfte und Betriebe, für welche Stromentnahmezeiten nicht festgesetzt sind, müssen in den Spitzenbelastungszeiten ihre Stromentnahme auf mindestens 50 % des für den einzelnen Abnehmer üblichen Bedarfes einschränken. Elektrische Schaufenster- und Außenbeleuchtung sind in den

Spitzenbelastungszeiten verboten. Haushaltungen haben ebenfalls in den Spitzenbelastungszeiten die Stromentnahme weitgehend einzuschränken.

(2) Die Stromentnahmezeiten des Einzelhandels und des Handwerkes sind unter Berücksichtigung der Einsparung von Energie von den Energiebeauftragten der Kreise mit Zustimmung der Lastverteiler und der Räte der Kreise festzulegen. Einsprüche gegen die Festlegung des Energiebeauftragten des Kreises sind beim Energiebeauftragten des Bezirkes einzureichen, der im Einvernehmen mit dem Lastverteiler und dem Rat des Bezirkes endgültig entscheidet.

§ 4

(1) Elektrische Raumbeheizung ist für alle Abnehmer verboten.

(2) Die Raumbeheizung mit Gas bedarf einer besonderen Genehmigung, die der Energiebeauftragte des Kreises im Einvernehmen mit dem Gasverteiler erteilt. Geräte, die anderen Zwecken als der Raumbeheizung zu dienen bestimmt sind (z. B. Gasherde, Gaskocher, sonstige Brenner), dürfen nicht zur Raumbeheizung verwendet werden. Wird mißbräuchliche Benutzung solcher Geräte festgestellt, so kann die Gaslieferung für einen Zeitraum bis zu drei Monaten eingestellt werden. Mißbräuchliche Benutzung wird angenommen, wenn der Gasverbrauch bei gleichen Abnahmeverhältnissen in einem Wintermonat, d. h. in der Zeit vom 1. Oktober 1952 bis 31. März 1953, höher ist als der höchste Monatsverbrauch in einem der Monate April, Mai, Juni 1952.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung der Energieversorgung vom 25. April 1952 (GBl. S. 329) außer Kraft.

Berlin, den 24. September 1952

Staatssekretariat für Kohle und Energie

Fritsch

Staatssekretär